

An die Aktionäre der Orascom Development Holding AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 9. Mai 2023, 15.00 MESZ (Türöffnung um 14:30 Uhr MESZ)

**Andermatt Konzerthalle, Radisson Blu Hotel Reussen,
Bärengasse 1, 6490 Andermatt, Schweiz**

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahres- und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen

Die Revisionsstelle Deloitte AG hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Jahr 2022 ohne Beanstandungen bestätigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

2 Verwendung des Jahresergebnisses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, das Ergebnis der Orascom Development Holding AG für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt zu verwenden:

Bilanzverlust per 1. Januar 2022	CHF	(2'509'928'914)
Verlust für das Geschäftsjahr 2022	CHF	(9'768'060)
Neubewertung eigener Aktien	CHF	(33'225)
Bilanzverlust gesamt per 31. Dezember 2022	CHF	(2'519'730'199)
Zuweisung:		
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	(2'519'730'199)

Erläuterungen

Die Jahresrechnung der Orascom Development Holding AG weist für das Geschäftsjahr 2022 einen Verlust von CHF 9'768'060 aus. Der Verwaltungsrat beantragt, den Verlust zum Verlustvortrag aus dem Vorjahr hinzuzurechnen, wodurch sich der Bilanzverlust auf CHF 2'519'730'199 erhöht, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3 Konsultativbestimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 auf konsultativer Basis zuzustimmen.

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

4 Erteilung der Décharge an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung die Décharge für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Erläuterungen

Wie für Schweizer Aktiengesellschaften üblich und gesetzlich vorgesehen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR), wird die Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beantragt. Gemäss Art. 758 OR wirkt der Entlassungsbeschluss der Generalversammlung nur für bekannte Tatsachen und nur gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt haben oder die Aktien in Kenntnis des Beschlusses zwischenzeitlich erworben haben.

5 Statutenänderungen

5.1 Einführung eines Kapitalbands und Änderung von Artikel 4b

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbands, indem der derzeitige Artikel 4a durch einen neuen Artikel 3 ersetzt wird, sowie die Anpassung von Artikel 4b, jeweils wie im Anhang dieser Einladung abgebildet.

Erläuterungen

Mit dem Inkrafttreten der schweizerischen Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023 wird das genehmigte Kapital funktional durch das Kapitalband gemäss Art. 653s ff. OR ersetzt. Bis zu dessen Ablauf kann genehmigtes Kapital noch verwendet werden. Das bestehende genehmigte Kapital wird voraussichtlich grösstenteils im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft am 14. April 2023 angekündigten Kapitalerhöhung verwendet werden. Daher beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbandes, welches den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zu 50% zu erhöhen oder zu reduzieren. Die Obergrenze des Kapitalbandes entspricht 150% des eingetragenen Aktienkapitals nach der Durchführung der genannten Kapitalerhöhung und die Untergrenze entspricht 50% des eingetragenen Aktienkapitals nach der Kapitalerhöhung. Zudem beantragt der Verwaltungsrat, einen neuen Abs. 6 in Artikel 4b (neu nummeriert als Artikel 4) der Statuten einzuführen, um die Form von Ausübungs- oder Verzichtserklärungen in Bezug auf das bedingte Kapital, wie dies gemäss dem revidierten schweizerischen Aktienrecht erforderlich ist.

Das Kapitalband ermöglicht dem Verwaltungsrat die flexible und effiziente Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und von günstigen Marktbedingungen zu profitieren, solange diese vorherrschen.

5.2 Änderung von Artikel 1, 3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 10, 28 Abs. 2 und 29 Abs. 2

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 1 sowie die Löschung von Artikel 3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 29 Abs. 2, jeweils wie im Anhang dieser Einladung abgebildet.

Erläuterungen

Die begrenzte Dauer des Unternehmens, die speziellen Quoren gemäss Artikel 10 und die weiteren Statutenbestimmungen, deren Löschung der Verwaltungsrat beantragt, betreffen Anforderungen im Zusammenhang mit der früheren Zweitkotierung der Gesellschaft an der ägyptischen Börse. Da das Unternehmen nicht mehr über Börsenkotierungen ausserhalb der Schweiz verfügt, können diese Bestimmungen gelöscht werden.

5.3 Änderung von Artikel 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 3, 11, 12, 28 und 29 Abs. 1 und 3

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 3, 11, 12, 28 und 29 Abs. 1 und 3, jeweils wie im Anhang dieser Einladung abgebildet.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, diese Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf die Generalversammlung und die Aktionärsrechte beziehen, zu ändern, um die Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen und unter anderem tiefere, d.h. aktionärsfreundlichere Schwellenwerte für die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes einzuführen.

5.4 Einführung von Artikel 7 Abs. 6 (Virtuelle Generalversammlung)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 7 Abs. 6, wie im Anhang dieser Einladung abgebildet, einzuführen.

Erläuterungen

Das revidierte schweizerische Aktienrecht sieht die Möglichkeit vor, Generalversammlungen virtuell abzuhalten, sofern dies die Statuten erlauben. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat die Ergänzung einer Bestimmung, welche die Flexibilität gewährt, Generalversammlungen zukünftig auch virtuell abzuhalten.

5.5 Änderung von Artikel 19, 20, 21, 23 und 25

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 19, 20, 21, 23 und 25, jeweils wie im Anhang dieser Einladung abgebildet.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, diese Bestimmungen betreffend Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie externe Mandate und Entschädigung derselben zu ändern, um die Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen und mehr Flexibilität bei der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu schaffen.

5.6 Änderung von Artikel 5 Abs. 2

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 5 Abs. 2, wie im Anhang dieser Einladung abgebildet.

Erläuterungen

Das revidierte Aktienrecht erlaubt es, die Eintragung von Aktionären im Aktienbuch zu beschränken, sofern diese nicht bestätigen, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 auf dieser Grundlage zu ändern, um einem allfälligen Missbrauch von Wertpapierleihgeschäften zu begegnen.

5.7 Änderung von Artikel 4b, 13 und 15 sowie Löschung von Kapitel IX

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 13 und 15 sowie die Löschung des Kapitels IX, jeweils wie im Anhang dieser Einladung abgebildet.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 13 und 15 betreffend den Verwaltungsrat, um die Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen. Kapitel IX kann gelöscht werden, da die gesetzliche Zehnjahresfrist seit der entsprechenden Sacheinlage abgelaufen ist.

6 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

6.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrates von CHF 1'000'000 für den Zeitraum bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit Artikel 22 der Statuten unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung. Die den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung tatsächlich ausgerichteten Beträge werden in den Vergütungsberichten für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 offengelegt.

6.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung von CHF 7'000'000 für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterungen

Die beantragte maximale Gesamtvergütung umfasst sowohl die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung als auch die maximal mögliche variable Vergütung. Die den Mitgliedern der Geschäftsleitung tatsächlich ausgerichteten Beträge werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 offengelegt.

7 Wahlen

7.1 Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrates einschliesslich des Präsidenten bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates stellen sich zur Wiederwahl. In Übereinstimmung mit Art. 710 Abs. 1 und Art. 712 Abs. 1 OR werden die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates einzeln und jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet.

7.1.1 Wiederwahl von Naguib S. Sawiris als Mitglied und Präsident

7.1.2 Wiederwahl von Franz Egle

7.1.3 Wiederwahl von Jürgen Fischer

7.1.4 Wiederwahl von Eskandar Tooma

7.1.5 Wiederwahl von Amine Omar Tazi-Riffi

7.1.6 Wiederwahl von Maria Davidson

7.2 Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen

Alle Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl. In Übereinstimmung mit Art. 733 OR werden die Mitglieder einzeln und jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet.

7.2.1 Wiederwahl von Naguib S. Sawiris

7.2.2 Wiederwahl von Jürgen Fischer

7.2.3 Wiederwahl von Eskandar Tooma

7.3 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Barbara Merz Wipfli, Rechtsanwältin und Notarin von Zeiningen und Erstfeld, in Flüelen, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin stellt sich zur Wiederwahl. In Übereinstimmung mit Art. 689c Abs. 1 OR wird die unabhängige Stimmrechtsvertretung jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet.

7.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Deloitte AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen

Seit der Gründung der Gesellschaft ist Deloitte AG deren Revisionsstelle. Deloitte AG verfügt über die Unabhängigkeit und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für die Ausübung des Mandats.

Unterlagen

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und der Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2022 sowie der Vergütungsbericht 2022 sind für die Aktionäre auf der Website der Gesellschaft unter www.orascomdh.com (unter dem Link "Investoren/Abschlüsse").

Zutrittskarten

Aktionäre, welche an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, werden gebeten, das beigelegte Anmeldeformular entsprechend auszufüllen und bis spätestens am 5. Mai 2023 (Datum des Posteingangs) im vorfrankierten und adressierten Umschlag an Computershare Schweiz AG, Orascom Development Holding AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Fax: +41 62 205 77 91, E-Mail: generalversammlung@computershare.ch, zu senden.

Einführung des Stimmrechtsvertreters schriftlich oder elektronisch

Aktionäre können ihre Aktien an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen. Aktionäre können der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin ihre Stimminstruktionen wie folgt erteilen:

- a) Indem Sie das Anmeldeformular entsprechend ausfüllen und im beiliegenden frankierten und adressierten Rückumschlag per Post an Computershare Schweiz AG, Orascom Development Holding AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Fax: +41 62 205 77 91, E-Mail: generalversammlung@computershare.ch, bis spätestens 5. Mai 2023 (Datum des Posteingangs) senden.
- b) Durch die elektronische Erteilung von Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter online über die gvote-Plattform (www.gvote.ch). Die Zugangsdaten zur gvote-Plattform werden den Aktionären per Post zugestellt. Die elektronischen Stimminstruktionen können bis 7. Mai 2023 23.59 Uhr MESZ geändert werden.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind jene Aktionäre, welche am 1. Mai 2023 17:00 Uhr MESZ im Aktienregister eingetragen sind. Aktionäre, welche nach diesem Zeitpunkt ihre Aktien verkaufen, sind nicht zur Stimmabgabe oder Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung berechtigt. Das Aktienregister bleibt bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung geschlossen.

Altdorf, 18. April 2023

Der Verwaltungsrat

Anhang: Beantragte Statutenänderungen

Die beantragten Statutenänderungen sind in der linken Spalte wie folgt markiert:

Beispiel – gelöschter Text

Beispiel = neu hinzugefügter Text

In der rechten Spalte ist der finale Text der Statuten mit den beantragten Änderungen wiedergegeben.

Art. 1	Art. 1
<u>Firma und, Sitz und Dauer</u>	Firma, Sitz und Dauer
Unter der Firma	Unter der Firma
Orascom Development Holding AG	Orascom Development Holding AG
Orascom Development Holding SA	Orascom Development Holding SA
Orascom Development Holding Ltd	Orascom Development Holding Ltd
besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Altdorf / UR <u>auf unbeschränkte Dauer.</u>	besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Altdorf / UR auf unbeschränkte Dauer.
Art. 3	
Dauer	
Die Dauer der Gesellschaft beträgt 99 Jahre und kann durch Beschluss der Generalversammlung verkürzt oder verlängert werden.	[Art. 3 wird ersatzlos gestrichen]
Art. 4a	Art. 4a
Genehmigtes Kapital¹	Kapitalband²
Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2024 um maximal CHF 3'856'915.00 durch Ausgabe von höchstens 771'383 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 9. Mai 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 448'667'745.00, entsprechend 89'733'549 Namenaktien von je CHF 5.00 Nennwert, und der Untergrenze von CHF 149'555'915.00, entsprechend 29'911'183 Namenaktien von je CHF 5.00 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden.
Der Verwaltungsrat setzt <u>Im Fall einer Kapitalerhöhung:</u>	Im Fall einer Kapitalerhöhung:
<u>(a) legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Konsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese Rechte und/oder bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;</u>	(a) legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Konsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;
<u>(b) ist der Verwaltungsrat zudem ermächtigt die Bezugsrechte der Aktionäre ganz oder teilweise aufzuheben oder zu beschränken oder zu entziehen und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen, wenn:</u>	(b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt die Bezugsrechte der Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen, wenn:
a) bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern, zur Erweiterung des Aktionärskreises oder im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen;	- die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen; oder

¹ Der Wortlaut des (alten) Art. 4a Abs. 1 der Statuten zeigt den voraussichtlichen Betrag nach Durchführung der am 14. April 2023 angekündigten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital, welche vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung erfolgen wird.

² Die Ober- und Untergrenze gemäss dem (neuen) Art. 3 Abs. 1 der Statuten basieren auf dem voraussichtlichen Betrag des Aktienkapitals nach Durchführung der in Fussnote 1 erwähnten Kapitalerhöhung, d.h. entsprechen 150% bzw. 50% des erhöhten Aktienkapitals.

b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder

c) im Fall nationaler oder internationaler Platzierung von Aktien zu Marktbedingungen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt im Rahmen dieses Kapitalbands:

a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital vorzunehmen;

b) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre auszuzahlen.

Nach einer Änderung des Nennwerts ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Nennwert und die Anzahl der Aktien entsprechend anzupassen, und alle neuen Namenaktien, die innerhalb des Kapitalbands ausgegeben werden, tragen den geänderten Nennwert

[Abs. 4 bleibt unverändert]

Art. 4b Bedingtes Kapital

[Abs. 1-4 bleiben unverändert]

Die Ausübung der Options- und/oder Wandelrechte beziehungsweise der Verzicht auf diese erfolgt in einer durch Text nachweisbaren Form.

Art. 5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Erwerber von Namenaktien werden auf Antrag hin im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die einzutragenden Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

~~Falls die Gesellschaft an einer ausländischen Börse kotiert ist, wird die Gesellschaft die massgeblichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in diesem Land in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Artikels Anwendung finden, einhalten.~~

Art. 6

Aktien mit aufgehobenem Titeldruck

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

~~Falls die Gesellschaft an einer ausländischen Börse kotiert ist, wird die Gesellschaft die massgeblichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in diesem Land in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Artikels Anwendung finden, einhalten.~~

Art. 7

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens einen Zehntel fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird.

- die neuen Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern der Gesellschaft verwendet werden sollen; oder

- der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt im Rahmen dieses Kapitalbands:

a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital vorzunehmen;

b) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre auszuzahlen.

Nach einer Änderung des Nennwerts ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Nennwert und die Anzahl der Aktien entsprechend anzupassen, und alle neuen Namenaktien, die innerhalb des Kapitalbands ausgegeben werden, tragen den geänderten Nennwert

[Abs. 4 bleibt unverändert]

Art. 4b Bedingtes Kapital

[Abs. 1-4 bleiben unverändert]

Die Ausübung der Options- und/oder Wandelrechte beziehungsweise der Verzicht auf diese erfolgt in einer durch Text nachweisbaren Form.

Art. 5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Erwerber von Namenaktien werden auf Antrag hin im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die einzutragenden Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

[Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen]

Art. 6

Aktien mit aufgehobenem Titeldruck

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

[Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen]

Art. 7

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird.

[Abs. 4 bleibt unverändert]

~~Falls die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse kotiert sind, wird die Gesellschaft sich an die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen der Gerichtsbarkeit halten, in welcher die Börse liegt.~~

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln virtuell und ohne einen physischen Tagungsort durchgeführt werden.

Art. 8 Einberufung

~~Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen elektronisch, durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Zwischen dem Tag der Publikation oder dem Versand der Einladung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage liegen. Die Einladung zur Generalversammlung muss die verschiedenen Traktanden und Anträge enthalten.~~

~~Solange die Aktien an einer ägyptischen Börse kotiert sind, sind Einladungen zu Generalversammlungen zusätzlich in zwei täglich erscheinenden arabischen Zeitungen, welche in Ägypten weite Verbreitung finden, zu veröffentlichen.~~

~~Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren ist wenigstens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Verhandlungsgegenstand und den Antrag zu nennen.~~

Art. 10 Beschlüsse und Wahlen

~~Um gültig zu sein, müssen an einer ordentlichen Generalversammlung mindestens 25% der ausgegebenen Aktien anwesend oder vertreten sein und an einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 50% der ausgegebenen Aktien anwesend oder vertreten sein.~~

~~Bei der ordentlichen Generalversammlung werden Beschlüsse und Entscheidungen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen und bei der ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Aktienstimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht als gültig abgegebene Stimmen zählen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.~~

~~Beschlüsse betreffend die folgenden Traktanden müssen mit 75% der anwesenden und vertretenen Aktien gefasst werden:~~

- ~~1. eine Kapitalerhöhung im Sinne von Art. 650 OR oder eine Kapitalherabsetzung im Sinne von Art. 732 OR;~~
- ~~2. Auflösung der Gesellschaft vor ihrem Enddatum oder Änderung der Dauer (Art. 3);~~
- ~~3. Änderung des Gesellschaftszweckes;~~
- ~~4. Fusion mit einer anderen Gesellschaft.~~

Art. 11 Vorsitz, Protokoll und Stimmzähler

~~Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder in seiner Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten, ein anderes Mitglied oder einen Tagespräsidenten geleitet.~~

Art. 12 Befugnisse

[Abs. 1 Ziff. 1-4 bleiben unverändert]

[Abs. 4 bleibt unverändert]

[Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen]

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln virtuell und ohne einen physischen Tagungsort durchgeführt werden.

Art. 8 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen elektronisch, durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

[Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen]

Aktionäre, die mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren ist wenigstens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Verhandlungsgegenstand und den Antrag zu nennen.

Art. 10 Beschlüsse und Wahlen

[Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen]

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

[Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen]

Art. 11 Vorsitz, Protokoll und Stimmzähler

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, ein anderes Mitglied oder einen Tagespräsidenten geleitet.

Art. 12 Befugnisse

[Abs. 1 Ziff. 1-4 bleiben unverändert]

5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

[Ziff. 6-8 (vormals 5-7) bleiben unverändert]

9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

[Ziff. 10-11 (vormals 8-9) bleiben unverändert]

Art. 13

Anzahl Verwaltungsräte, Amtsdauer und Organisation

[Abs.1 und 2 bleiben unverändert]

~~Der Verwaltungsrat konstituiert sich vorbehältlich Artikel 12 Ziffer 6 der Statuten selbst. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Delegierte bezeichnen, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten er im Organisationsreglement festlegt.~~

Art. 15

Aufgaben und Befugnisse

[Abs. 1 und 2 Ziff. 1-6 bleiben unverändert]

7. Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts im Falle der Überschuldung;

[Abs. 2 Ziff. 8 bleibt unverändert]

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Art. 19

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

~~Befristete Arbeits- bzw. Die Dauer der Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen darf zwölf Monate darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer von befristeten Verträgen und die Kündigungsfrist von unbefristeten Arbeitsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung darf ein Jahr nicht überschreiten.~~

Art. 20

Tätigkeiten ausserhalb der Orascom Gruppe

~~Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf ausserhalb der Orascom Gruppe maximal drei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes bei einer anderen börsenkotierten Gesellschaft sowie maximal 10 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes von nichtkotierten Rechtseinheiten innehaben. 13 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, wovon nicht mehr als drei börsenkotiert sein dürfen~~

~~Nicht mitgezählt werden Rechtseinheiten-Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft kontrollieren oder in denen die Gesellschaft eine wesentliche Minderheitsbeteiligung hat. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.~~

Art. 21

Entschädigungsgrundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar und/oder in Aktien der Gesellschaft. Der Wert der Aktien darf bei Zuteilung die Vergütung in bar nicht übersteigen.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

[Ziff. 6-8 (vormals 5-7) bleiben unverändert]

9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

[Ziff. 10-11 (vormals 8-9) bleiben unverändert]

Art. 13

Anzahl Verwaltungsräte, Amtsdauer und Organisation

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

[Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen]

Art. 15

Aufgaben und Befugnisse

[Abs. 1 und 2 Ziff. 1-6 bleiben unverändert]

7. Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

[Abs. 2 Ziff. 8 bleibt unverändert]

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Art. 19

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Dauer der Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer von befristeten Verträgen und die Kündigungsfrist von unbefristeten Arbeitsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung darf ein Jahr nicht überschreiten.

Art. 20

Tätigkeiten ausserhalb der Orascom Gruppe

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf ausserhalb der Orascom Gruppe maximal 13 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, wovon nicht mehr als drei börsenkotiert sein dürfen.

Nicht mitgezählt werden Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft kontrollieren oder in denen die Gesellschaft eine wesentliche Minderheitsbeteiligung hat. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 20

Entschädigungsgrundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar und/oder in Aktien der Gesellschaft. Der Wert der Aktien darf bei Zuteilung die Vergütung in bar nicht übersteigen.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

Art. 23

Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Für ~~Einstellungen die Ernennung~~ von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied pro rata 120% der höchsten fixen Vergütung, welche im Geschäftsjahr, welches der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangen ist, an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

~~Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.~~

Art. 25

Grundsätze der Vergütungen für die Geschäftsleitung

Die erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen orientieren sich ~~zum einen Teil~~ am Unternehmensergebnis und ~~zum anderen Teil/oder~~ an der Erreichung von persönlichen Zielen. ~~Die Grundsätze dieser Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden wie folgt festgelegt:~~

Erfolgs- und leistungsabhängige Vergütungen können in der Regel maximal 200% der fixen Vergütung betragen. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen von diesem Verhältnis abweichen. ~~Der Anteil am Unternehmensergebnis wird vom Verwaltungsrat für jedes Geschäftsleitungsmitglied festgelegt. Die persönlichen Ziele werden zu Beginn des Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat neu festgelegt und deren Erreichen wird Ende Jahr vom Verwaltungsrat überprüft.~~

VII. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Bekanntmachungen, Liquidation

Art. 28

Vorlage zur Einsicht

~~Spätestens/Mindestens~~ 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären ~~am Gesellschaftssitz zur Einsicht vorzulegen~~ zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

~~Falls die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse kotiert sind, wird die Gesellschaft die Offenlegungsbestimmungen und Vorschriften dieser Börse einhalten.~~

Art. 29

Mitteilungen und Bekanntmachungen

~~Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem~~ Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

~~Falls die Aktion der Gesellschaft an einer ausländischen Börse kotiert sind, wird die Gesellschaft die Offenlegungsbestimmungen und Vorschriften dieser Börse einhalten.~~

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre nach Ermessen des Verwaltungsrats per Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Art. 22

Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Für die Ernennung von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied pro rata 120% der höchsten fixen Vergütung, welche im Geschäftsjahr, welches der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangen ist, an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

[Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen]

Art. 24

Grundsätze der Vergütungen für die Geschäftsleitung

Die erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungen orientieren sich am Unternehmensergebnis und/oder an der Erreichung von persönlichen Zielen.

Erfolgs- und leistungsabhängige Vergütungen können in der Regel maximal 200% der fixen Vergütung betragen. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen von diesem Verhältnis abweichen.

VII. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Bekanntmachungen, Liquidation

Art. 27

Vorlage zur Einsicht

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

[Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen]

Art. 28

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

[Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen]

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre nach Ermessen des Verwaltungsrats per Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

IX. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 6. Mai 2008 zwischen der Gesellschaft einerseits und Beltone Investment Banking, Kairo, Ägypten, handelnd im Namen und auf Rechnung der Aktionäre von Orascom Hotels & Development S.A.E., welche das Umtauschangebot für ihre Aktien angenommen haben, andererseits, erhält die Gesellschaft von Beltone Investment Banking, handelnd im Namen und auf Rechnung der Aktionäre von Orascom Hotels & Development S.A.E., welche das Umtauschangebot für ihre Aktien angenommen haben, 208'145'270 Namenaktien der Orascom Hotels & Development S.A.E. mit einem Nennwert von je EGP 5 und einem Gesamtwert von CHF 3'213'138'533. Im Gegenzug erhält Beltone Investment Banking, handelnd im Namen und auf Rechnung der Aktionäre von Orascom Hotels & Development S.A.E., welche das Umtauschangebot für ihre Aktien angenommen haben, 20'814'527 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 25.

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 19. Mai 2008 zwischen der Gesellschaft einerseits und Beltone Investment Banking, Kairo, Ägypten, handelnd im Namen und auf Rechnung der Aktionäre von Orascom Hotels & Development S.A.E., welche ihre Namenaktion nach Ablauf des Übernahmeangebotes angedient haben, andererseits, erhält die Gesellschaft von Beltone Investment Banking, handelnd im Namen und auf Rechnung der Aktionäre von Orascom Hotels & Development S.A.E., welche ihre Namenaktien nach Ablauf des Übernahmeangebotes angedient haben, 4'864'110 Namenaktien der Orascom Hotels & Development S.A.E. mit einem Nennwert von je EGP 5 und einem Gesamtwert von CHF 75'169'955.95. Im Gegenzug erhält Beltone Investment Banking, handelnd im Namen und auf Rechnung der Aktionäre von Orascom Hotels & Development S.A.E., welche ihre Namenaktien nach Ablauf des Übernahmeangebotes angedient haben, 486'411 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 25.

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 18. Dezember 2008 zwischen der Gesellschaft einerseits und OIM Projects Limited, Tortola, British Virgin Islands, andererseits, erhält die Gesellschaft von OIM Projects Limited 4'797'204 Namenaktien der Orascom Hotels & Development S.A.E. mit einem Nennwert von je EGP 5 und einem Gesamtwert von CHF 13'096'356.00. Im Gegenzug erhält OIM Projects Limited 479'720 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 25.

[Abschnitt IX. wird ersatzlos gestrichen]